

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Zur Duplik des Herrn Professor Schücking**

**Saxl, Maximilian**

**Berlin, 1905**

Inhaltsverzeichnis.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7163**

## Inhaltsverzeichnis.

---

	Seite
§ 1. Die vermeintliche Beweisfrage . . . . .	3
§ 2. Das Ebenburtsrecht nach gemeinem Privatfürstenrecht . . . . .	7
§ 3. Das Ebenburtsrecht nach oldenburgischem Familienstaatsrecht . . . . .	13
§ 4. Die staatsrechtlichen Fragen . . . . .	37

## Anlagen.

I. Lehnbrief von 1788 . . . . .	41
II. Warschauer Protokoll . . . . .	46
III. Sog. Riffinger Cession . . . . .	50
IV. Schreiben des Herrn Professor Tezner an den Verfasser . . . . .	51

---





§ 1.

**Die vermeintliche Beweisfrage.**

Schücking hält in der von ihm unter dem Titel: „Die Richtigkeit der Thronansprüche des Grafen Alexander von Welsburg in Oldenburg.“<sup>1)</sup> veröffentlichten, von mir als Duplik bezeichneten Monographie in dem derzeit beim Landgerichte in Oldenburg anhängigen Prozesse weiland Seiner Hoheit Herzogs Elmar von Oldenburg Sohnes Alexander gegen

1. das durchlauchtigste Großherzogliche Haus vertreten durch den Familienrat,
2. Seine Königliche Hoheit den regierenden Großherzog,
3. die Hausstiftung des Großherzoglich Oldenburgischen Hauses vertreten durch die Hausfideikommiß-Direktion<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Marburg 1905, Erhardt's Universitätsbuchhandlung.

<sup>2)</sup> Der Klagsantrag lautet wie folgt:

- I. den hohen Beklagten zu 1 und 2 gegenüber festzustellen,
  - a) daß Kläger Mitglied des Durchlauchtigsten Großherzoglich Oldenburgischen Hauses ist,
  - b) daß Kläger successionsfähig in das Hausfideikommiß des Durchlauchtigsten Großherzoglich Oldenburgischen Hauses ist,
- II. prinzipaliter
  - die Beklagte zu 3 zu verurteilen,
    - a) an Kläger auf ihn mittelst Erbanges übergegangene Apanagenbeträge von 136 687 Mk. 50 Pf. nebst 4 % Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung zu zahlen,
    - b) an Kläger weiter eigene Apanagen von 173 250 Mk. nebst 4 % Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung zu zahlen,
  - eventualiter
    - den hohen Beklagten zu 1 zu verurteilen, aus dem Vermögen der Hausstiftung des Großherzoglich Oldenburgischen Hauses
      - a) an Kläger auf ihn mittelst Erbanges übergegangene Apanagenbeträge von 136 687 Mk. 50 Pf. nebst 4 % Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung zu zahlen,
      - b) an Kläger weiter eigene Apanagen von 173 250 Mk. nebst 4 % Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung zu zahlen.